

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über das Handlungskonzept der Sächsischen Staatsregierung
zur Erstschadenserfassung und zur Koordination von Maßnahmen
bei einem Elementarschadensereignis
Vom 27. Oktober 2025

Die Sächsische Staatsregierung hat am 30. September 2025 das Handlungskonzept der Sächsischen Staatsregierung zur Erstschadenserfassung und zur Koordination von

Maßnahmen bei einem Elementarschadensereignis beschlossen, welches nachfolgend veröffentlicht wird.

Dresden, den 27. Oktober 2025

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Hirth
Abteilungsleiter

Handlungskonzept
der Sächsischen Staatsregierung
zur Erstschadenserfassung und zur Koordination
von Maßnahmen bei einem Elementarschadensereignis

1. Anwendungsbereich

Das Handlungskonzept beschreibt die Erstschadenserfassung im Falle von Elementarschadensereignissen. Darüber hinaus werden für den Fall, dass es in Folge eines Elementarschadensereignisses zu einem außergewöhnlichen Notstand kommt, die Maßnahmen und Zuständigkeiten zur Koordinierung staatlichen Handelns bei der Schadensbewältigung festgelegt. Die Zuständigkeiten des Katastrophenschutzes bleiben unberührt.

2. Definitionen

Ein Elementarschadensereignis ist ein insbesondere durch Hochwasser, Unwetter, Starkregen, Wirbelstürme, Dürre, Erdbeben, Waldbrände oder Naturkatastrophen hervorgerufenes Geschehen, welches eine Vielzahl von Schäden verursacht; dies schließt unter anderem auch Schäden durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende Regenwasser- und Mischkanalisation sowie Hangrutsch ein. Durch menschliches Versagen verursachte Ereignisse gelten nicht als Elementarschadensereignis.

Ein Schaden ist eingetreten, wenn durch direkte Einwirkung der Schadensursache Gegenstände, bauliche Anlagen oder Infrastruktur beschädigt oder zerstört wurden oder verloren gingen (unmittelbarer Schaden) oder in Folge einer durch direkte Einwirkung der Schadensursache hervorgerufenen Kausalkette Gegenstände, bauliche Anlagen oder Infrastruktur beschädigt oder zerstört wurden oder verloren gingen (mittelbarer Schaden).

Ein außergewöhnlicher Notstand liegt vor, wenn durch ein Elementarschadensereignis schwere Schäden verursacht wurden.

Von schweren Schäden ist auszugehen, wenn diese von den Betroffenen auf Grund ihrer Schwere und der Anzahl der betroffenen Personen nicht selbst beseitigt werden können.

Soweit es um Schäden der Kommunen geht, ist auf deren dauernde Leistungsfähigkeit abzustellen; ob diese gegeben ist, richtet sich nach den Vorgaben nach Buchstabe A Ziffer I Nummer 1 b der Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft.

3. Außergewöhnlicher Notstand

3.1 Verfahren zur Feststellung eines außergewöhnlichen Notstandes

3.1.1 Erstschadenserfassung

Sofern Katastrophenvoralarm (§ 46 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 [SächsGVBl. S. 289]) oder Katastrophenalarm (§ 47 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz) ausgelöst wurde, unterrichten die jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaften, Landesbehörden und Staatsbetriebe unverzüglich die Landesdirektion Sachsen (LDS) und erfassen unverzüglich die eingetretenen Schäden.

Eine Erstschadenserfassung wird, sofern kein Katastrophenvoralarm (§ 46 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz) oder Katastrophenalarm (§ 47 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz) ausgelöst wurde, auch auf Initiative einer oder mehrerer betroffener kreisangehöriger Gemeinden durchgeführt, wenn der Landkreis als untere Verwaltungsbehörde zu dem Ergebnis kommt, dass in dem Gemeindegebiet durch das Elementarschadensereignis schwere Schäden aufgetreten sind. Gleiches gilt, wenn eine Kreisfreie Stadt oder ein Landkreis zu dem Ergebnis kommt, dass auf ihrem beziehungsweise seinem Gebiet schwere Schäden aufgetreten sind.

Allein die Erfassung der Schäden begründet keinen Anspruch auf staatliche Leistungen.

3.1.2 Webbasierte Datenanwendung ESM

Die Erstschadenserfassung erfolgt mit der webbasierten Datenanwendung zur Erstschadensmeldung (ESM Sachsen) der LDS. Die Schäden der kreisangehörigen Gemeinden werden dabei pro Landkreis, unterteilt nach Gemeinde einschließlich Gemeindeschlüsselnummer, und in den Schadenskategorien nach Nummer 3.1.4. zusammengefasst. Die aggregierten und auf Plausibilität geprüften Daten werden mit einer entsprechenden Gebietskulisse von der LDS an das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) übermittelt.

3.1.3 Erfassungsverfahren

Die Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände erfassen ihre Schäden sowie die Gemeinden zusätzlich die Schäden von Privaten, Unternehmen und Betrieben der Landwirtschaft anhand von eigenen Erhebungen oder Berichten Dritter und tragen die Art der Schäden und die Schadenssummen in die webbasierte Datenanwendung ESM Sachsen ein. Die Landkreise unterstützen die kreisangehörigen Gemeinden bei der Erstschadenserfassung und stellen nach einer verpflichtenden Plausibilitätsprüfung die erfassten Schäden der LDS und dem SMI bereit.

Schäden an Gewässern I. Ordnung werden von der Landestalsperrenverwaltung im ESM Sachsen erfasst und durch die LDS dem Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) sowie dem SMI bereitgestellt. Schäden im Privat- und Körperschaftswald (außer Kommunalwald) werden durch die Unteren Forstbehörden im ESM Sachsen erfasst, und durch die LDS, dem SMUL sowie dem SMI bereitgestellt.

Schäden an Bundesfern- und Staatsstraßen werden vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr im ESM Sachsen erfasst und durch die LDS dem Sächsischen Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung (SMIL) sowie dem SMI bereitgestellt.

Schäden an sonstigen staatlichen Liegenschaften werden vom Staatsbetrieb Immobilien- und Baumanagement im ESM Sachsen zentral erfasst und durch die LDS dem Staatsministerium der Finanzen (SMF) sowie dem SMI bereitgestellt. Schäden im Landes-

wald werden zentral durch den Staatsbetrieb Sachsenforst erfasst.

Die Daten werden auf einem Share-Point der LDS bereitgestellt. Es erfolgt eine Benachrichtigung der LDS per E-Mail an die oben genannten Stellen, sobald dort neue Daten vorliegen.

Bei Schäden aufgrund von Naturkatastrophen gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen, die ausschließlich im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur aufgetreten sind, kann durch das SMUL in der Regel auf Fachdaten zur Schadenserfassung und -bewertung zurückgegriffen werden.

Ein Register der E-Mailpostfächer wird als Anlage beigefügt und jährlich aktualisiert.

3.1.4 Schadenskategorien

Die Schäden werden in folgenden Kategorien erfasst:

I. Schäden von Privaten und Unternehmen

1. Unternehmen und freie Berufe
2. Wohngebäude, Wohnungsunternehmen und -genossenschaften einschließlich baulicher Anlagen
3. Gebäude und bauliche Anlagen sonstiger Einrichtungen, einschließlich Außenanlagen (Stiftungen und Vereine, einschließlich Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die im Freistaat Sachsen den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen), sofern das Gebäude keine öffentliche Infrastruktur nach Ziffer III ist

II. Schäden in der Land- und Forstwirtschaft

1. Unternehmen der Landwirtschaft, der Binnenfischerei und Aquakultur, zum Beispiel land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen oder Wirtschaftswege, landwirtschaftliche Infrastruktur, Maschinen und Geräte, Tierbestände und landwirtschaftliche Lagerbestände
2. Privat- und Körperschaftswald

III. Schäden von Trägern öffentlicher Infrastruktur

1. Straßen und Brücken in kommunaler Baulastträgerschaft
2. Verkehrliche Infrastruktur
3. Hochwasserschutzanlagen und Schäden an Gewässern II. Ordnung, sonstige wasserbauliche Anlagen
4. Trinkwasser- und Abwasseranlagen und sonstige technische Infrastruktur
5. Abfallentsorgungsanlagen und sonstige technische Infrastruktur
6. Schulen und Kindertagesstätten
7. Krankenhäuser, Senioreneinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
8. Sport-, Freizeit-, Natur-, Umwelt und Tierschutz- sowie Tourismusinfrastruktur
9. Kultur-, Bildungs- und außeruniversitäre Forschungsinfrastruktur

10. Einrichtungen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes
11. Verwaltungsgebäude und sonstige öffentliche Einrichtungen
12. Gebäude, die zu religiösen Zwecken der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften dienen, die im Freistaat Sachsen den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen.
13. Sonstige Infrastruktur

IV. Staatliche Schäden

1. Hochwasserschutzanlagen und Schäden an Gewässern i. Ordnung, sonstige wasserbauliche Anlagen
2. Schäden am Landeswald
3. Bundesfern- und Staatsstraße
4. Staatliche Immobilien

Weitere für die Erstschadenserfassung erforderlichen Regelungen können in Abstimmung mit dem SMI von der LDS gegenüber den kommunalen Gebietskörperschaften und durch die zuständigen Staatsministerien gegenüber den mitwirkenden Landesbehörden und Staatsbetrieben getroffen werden. Das vorläufige Schadensbild und die vorläufige Gebietskulisse stehen allen Nutzern der Datenanwendung im Rahmen ihrer Rechte zur weiteren Verwendung zur Verfügung.

3.2 Kabinettsentscheidung

Liegt nach Einschätzung der LDS unter Berücksichtigung der Schwere der erfassten Schäden und der Anzahl der betroffenen Personen sowie – im Falle von Schäden bei den Gemeinden auch unter Berücksichtigung der dauernden Leistungsfähigkeit der betroffenen Gemeinden – ein außergewöhnlicher Notstand vor, empfiehlt die LDS dem SMI eine Entscheidung des Kabinetts herbeizuführen.

Das Kabinett entscheidet auf Grundlage der Vorlage des SMI (Abteilung 1),

- ob ein außergewöhnlicher Notstand infolge eines Elementarschadensereignisses vorliegt,
- ob es sich um ein Elementarschadensereignis von überörtlicher Bedeutung handelt,
- wer für die Koordination der Maßnahmen gemäß Nummer 4 zuständig ist sowie
- welche Hilfen gemäß Nummer 5 gewährt werden.

Ein Elementarschadensereignis von überörtlicher Bedeutung ist dann anzunehmen, wenn die verursachten Schäden so schwer sind, dass sie die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune bei weitem übersteigen und von ihr nur mit staatlicher Unterstützung beseitigt werden können.

Sofern ein Elementarschadensereignis ausschließlich auf die Bereiche der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur beschränkt ist, wird die Vorlage zur Kabinettsentscheidung durch das SMUL erstellt.

4. Koordination der Maßnahmen

Als zentraler Ansprechpartner und Koordinator für ressortübergreifende Abstimmungen und Maßnahmen infolge eines Elementarschadensereignisses ist ein Beauftragter tätig. Der Beauftragte soll dem hauptbetroffenen Ressort zugeordnet sein. Die mitbetroffenen Ressorts benennen ihm Ansprechpartner. Bei einem außergewöhnlichen Notstand von überörtlicher Bedeutung wird zur Unterstützung des Beauftragten mit Kabinettsbeschluss gemäß Nummer 3.2 eine Lenkungsgruppe, bestehend aus den Staatssekretären der hauptbetrof-

fenen Ressorts, und in dem Ressort, dem der Beauftragte angehört, eine Leitstelle Wiederaufbau (LSWA) eingerichtet.

In der LSWA sind die hauptbetroffenen Ressorts angemessen vertreten. Zur vereinfachten Klärung von Problemfällen und zur Verkürzung der Abstimmungswege und -zeiten können die Lenkungsgruppe und die LSWA im Bedarfsfall auch Vertreter der kommunalen Landesverbände, der LDS und der Sächsischen Aufbaubank hinzuziehen. Der Beauftragte erstellt ein Organigramm der LSWA und stellt dies den Ressorts und der Sächsischen Staatskanzlei (SK) zur Verfügung.

5. Hilfen

Im Rahmen der nach Nummer 3.2 zu treffenden Entscheidungen legt das Kabinett auch fest, ob und welche Hilfen gewährt werden. Es bestehen unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips und in Abhängigkeit von der Schwere der Schäden grundsätzlich folgende Handlungsoptionen:

5.1 RL Wiederaufbauhilfen, RL Elementarschadenshilfen und FRL Hilfen Land- und Forstwirtschaft

Wenn das Kabinett festgestellt hat, dass infolge eines Elementarschadensereignisses ein außergewöhnlicher Notstand von überörtlicher Bedeutung entstanden ist, werden für Hilfen zur Schadensbeseitigung und zum Wiederaufbau, abhängig davon bei wem die Schäden entstanden sind, die RL Wiederaufbauhilfen, die RL Elementarschadenshilfen und/oder die FRL Hilfen Land- und Forstwirtschaft für anwendbar erklärt.

5.2 Soforthilfen

5.2.1 Soforthilfen für Kommunen

Bei einem Elementarschadensereignis können für akute Notfallmaßnahmen auch Soforthilfen in Form von pauschalen Zuweisungen an die betroffenen Kommunen ausgereicht werden. Dabei gelten folgende Maßgaben:

- Die Soforthilfen werden pauschal nach der aktuell verfügbaren amtlichen Einwohnerzahl bemessen. Dabei sollen die Zuwendungen nach Gemeindegrößenklassen gestaffelt und auf einen Höchstbetrag begrenzt werden.
- Soforthilfen an kreisangehörige Gemeinden werden nur gewährt, wenn der jeweilige Landkreis die ersten 5 000 Euro einer Soforthilfe je Gemeinde trägt (Subsidiaritätsprinzip).
- Soforthilfen aus Bedarfszuweisungen können entsprechend den Vorgaben des Sächsischen Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2021 (SächsGVBl. S. 487), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 296) geändert worden ist, nur für kommunale Belange eingesetzt werden. Sie dienen insbesondere zur Bäumung, Beseitigung von Schlamm und dergleichen, zur Instandsetzung von Einrichtungen sowie für sonstige Notfallmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Schadensereignis.
- Der Nachweis über den zweckentsprechenden Einsatz der Soforthilfen erfolgt über einen einfachen Verwendungsnachweis. Bei nicht zweckentsprechen-

der Verwendung sind die Soforthilfen zurückzufordern.

5.2.2 Soforthilfen für Private und Unternehmen

Staatliche Soforthilfen für Private und Unternehmen setzen voraus, dass schwere Schäden in größerer Zahl entstanden sind und diese die Leistungsfähigkeit der örtlichen Gemeinschaft übersteigen (Subsidiaritätsprinzip). Bei einem außergewöhnlichen Notstand können den Geschädigten erste Not- und Übergangshilfen in einem einfachen Verfahren mittels Pauschalen als Soforthilfe gewährt werden. Rechtsgrundlage ist § 53 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, (Billigkeitsleistungen), der eine schnelle und unbürokratische Unterstützung unter weitgehendem Verzicht auf die für Zuwendungen bestehenden Verfahrensregelungen ermöglicht. Die Soforthilfen richten sich an natürliche Personen, die als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter (zum Beispiel Mieter) geschädigten Wohnraum oder Grundstücke besitzen sowie an kleine und mittlere Unternehmen und Angehörige der freien Berufe mit geschädigten Betriebsstätten/Arbeitsstätten. Die Soforthilfen sind der Höhe nach beschränkt und sollen in der Regel einen Betrag von 1 500 Euro je Fall (Haushalt oder Unternehmen) nicht übersteigen. Mit den Soforthilfen werden insbesondere unterstützt

- Maßnahmen zur Sicherung und zur Wiederherstellung der Bewohnbarkeit beziehungsweise Nutzbarkeit von Gebäuden und Betriebsstätten,
 - Maßnahmen zur Beräumung und Wiedernutzbarmachung betroffener Grundstücke,
 - erste Wiederbeschaffungen verlorener Gegenstände und von Hausrat,
 - Unterbringung in Notunterkunft (Hotel).
- Die Soforthilfen werden durch die Landkreise und Kreisfreien Städte ausgezahlt. Sofern im Nachgang für denselben Schaden Aufbauhilfen nach der RL Elementarschäden gewährt werden, sind bereits erhaltene Soforthilfen gemäß dem geltenden Regelwerk anzurechnen.

5.3 Billigkeitsleistungen

Findet die RL Wiederaufbauhilfen keine Anwendung, können Billigkeitsleistungen nach § 53 der Sächsischen Haushaltsordnung in analoger Anwendung der Absätze III bis VI der RL Wiederaufbauhilfen bei nicht überörtlicher Bedeutung, aber Vorliegen einer besonderen Härte, gewährt werden. Voraussetzung dafür ist eine entsprechende Kabinettsentscheidung.

5.4 FAG-Bedarfszuweisung

Zur Überwindung einer außergewöhnlichen Belastung nach dem des Sächsischen Finanzausgleichsgesetz besteht gegebenenfalls die Möglichkeit der Ausreichung einer Bedarfszuweisung an die betroffene Kommune. Dafür ist das reguläre Bedarfszuweisungsverfahren zu nutzen. Es wird empfohlen, vorab ein Gespräch zum weiteren Verfahren mit dem SMF zu führen. Ergänzend wird auf Nummer 5.2.1 verwiesen.

5.5 Steuerliche Erleichterungen

Hat das Kabinett einen außergewöhnlichen Notstand infolge eines Elementarschadensereignisses von überörtlicher Bedeutung festgestellt, prüft das SMF nach Abstimmung mit dem Bund die Gewährung steuerrechtlicher Erleichterungen.

6. Finanzabwicklung

Der Beauftragte und die LSWA nach Nummer 4 begleiten den Vollzug der Hilfen. Hierzu gehört die Bemessung des voraussichtlichen Finanzbedarfs. Der Beauftragte meldet den Finanzbedarf dem SMF. Dieses unterbreitet dem Kabinett einen Vorschlag für die Bereitstellung der Haushaltsmittel. Dem Beauftragten obliegt im weiteren Verlauf auch die Regelung von Berichtspflichten und, sofern die Beseitigung der Schäden und der Wiederaufbau nicht im Rahmen von Fachrichtlinien gefördert wird, die Organisation der haushalterischen Abwicklung. Die Ressorts prüfen, ob und in welchem Umfang gegebenenfalls ergänzende Zuweisungen vom Bund oder der Europäischen Union (insbesondere aus dem Europäischen Solidaritätsfonds) erhalten werden können. Soweit hierzu Verhandlungen mit dem Bund oder der Europäischen Kommission notwendig sind, werden diese entsprechend der Zuständigkeit innerhalb der Staatsregierung und in Abstimmung mit dem Beauftragten und der LSWA geführt.

7. Hilfsorganisationen und Spenden

Hilfsorganisationen handeln in eigener Verantwortung. Um allen Betroffenen eine effektive Hilfe zukommen zu lassen, ist jedoch eine enge Zusammenarbeit der Staatsregierung mit den Hilfsorganisationen von großer Bedeutung. Die Abstimmung mit den Hilfsorganisationen erfolgt über den Beauftragten und die LSWA. Wenn das Kabinett nach Nummer 3.2 festgestellt hat, dass ein außergewöhnlicher Notstand infolge eines Elementarschadensereignisses von überörtlicher Bedeutung besteht, soll unverzüglich ein Spendenaufruf an die Bevölkerung gerichtet werden. Hierbei ist auf eine klare Trennung zwischen der Tätigkeit der Staatsverwaltung (etwa als Zuwendungsgeber) und der Tätigkeit der Wohlfahrtsverbände zu achten. Spendenaufrufe der Staatsregierung sollen deshalb zugunsten der Wohlfahrtsverbände ausgesprochen werden.

8. Kommunikation

Sofern die SK dies für erforderlich hält, leitet und koordiniert sie die Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit. Die SK koordiniert im Benehmen mit den betroffenen Landkreisen und Gemeinden auch die Informationsbesuche vor Ort, bei denen sich Regierungsmitglieder ein erstes Bild über die Lage im Schadensgebiet verschaffen. Darüber hinaus bleibt es den Ressorts vorbehalten, weitere Vor-Ort-Termine zur Koordinierung des Wiederaufbaus im jeweiligen Zuständigkeitsbereich durchzuführen. Sofern keine anderen Festlegungen, zum Beispiel im Rahmen der Kabinettsentscheidung nach Nummer 3.2, getroffen wurden, erfolgt die Beantwortung von Bürger- und Presseanfragen durch den Beauftragten in Abstimmung mit den zuständigen Ressorts. Die SK, insbesondere das Bürgerbüro des Ministerpräsidenten, wird darüber in Kenntnis gesetzt. Die Ressorts benennen der SK Kommunikationsverantwortliche. Die SK erstellt ein Organigramm und stellt es den Ressorts zur Verfügung. Nach Eintritt des Elementarschadensereignisses gilt für die Kommunikation grundsätzlich folgender Ablauf:

- Ministerpräsident beziehungsweise Staatsminister machen sich ein Bild vor Ort (SK koordiniert),

- Verweis auf das Verfahren nach Nummer 3.1 und 3.2 (Erstschadensfassung, Vorschlag der LDS, Kabinettsvorlage des SMI, Kabinettsentscheidung),
- gegebenenfalls Spendenaufruf der Staatsregierung durch die SK,
- gegebenenfalls Einrichtung einer Krisenhotline beziehungsweise Informationsplattform (LSWA in Abstimmung mit den Ressorts),
- Hinweis auf Informationsquellen: Informationen über sachsen.de/Startseite (SK in Zusammenarbeit mit LSWA und Ressorts),
- regelmäßige Abstimmung der Kommunikationsverantwortlichen (Koordinierung SK).

9. Versicherungsleistungen

Versicherungsleistungen haben dem Grunde und der Höhe nach – auch bei nachträglichem Hinzutritt – Vor-

rang vor einer Förderung in Zusammenhang mit diesem Handlungskonzept und den unter 5.1 genannten Richtlinien.

Es wird auf die einschlägigen Regelungen zu Elementarschadensversicherungen des jeweils Betroffenen verwiesen.

10. Bekanntgabe/Qualitätssicherung

Nach Beschluss durch die Staatsregierung wird das vorliegende Handlungskonzept allen betroffenen Stellen durch das SMI bekanntgegeben.

Die Verfahren werden regelmäßig geübt, zum Beispiel im Rahmen von Katastrophenschutzübungen.

Anlage

Grundlagen der webbasierten Schadenserfassung ESM

Anlage 1

Grundlagen der webbasierten Schadenserfassung ESM

In Auswertung der letzten Hochwasserereignisse in Sachsen hat sich die Notwendigkeit gezeigt, auf künftige Ereignisse und deren Schadensregulierung auch technisch optimal vorbereitet zu sein. Die Landesdirektion Sachsen (LDS) hat deshalb die webbasierte Datenanwendung ESM.SACHSEN entwickelt, die erstmals im Juli 2021 freigeschaltet wurde. Das Kürzel ESM steht dabei für Erstschadensmeldung.

Schadensmeldungen lassen sich am PC oder auch mittels Tablet beziehungsweise Smartphone bearbeiten, da ESM.SACHSEN mit jedem aktuellen Internetbrowser kompatibel ist. Zusätzliche Software wird nicht benötigt. Sofern eine Internetverbindung vorhanden ist, kann die Datenerfassung auch direkt vor Ort erfolgen.

Im ESM.SACHSEN können Schäden infolge Elementarschadensereignissen schnell und unkompliziert erfasst und in vorgegebenen Schadenskategorien (siehe Handlungskonzept) zugeordnet werden. Die Eingabe in Kategorien ermöglicht der LDS wiederum eine schnelle Erfassung eines Lage- und Schadensbildes sowie eine Abschätzung der entstandenen Schadenshöhen. Auf dieser Grundlage kann die LDS dem SMI zeitnah eine detaillierte Auswertung eines Schadensereignisses als Grundlage für die weiteren Entscheidungen der Staatsregierung übermitteln.

Auswertungsgespräche mit Anwendern in den Landkreisen und die nur in geringem Umfang nachgefragte Anleitung bei der Eintragung der Schäden haben gezeigt, dass das ESM.SACHSEN nutzerfreundlich und selbsterklärend programmiert wurde und es einer vertiefenden Schulung kaum bedarf. Die Erfassung von Schäden nach Art, Beschreibung sowie geschätzter Schadenshöhe sowie die Schadensregulierung haben sich über die Webapplikation ESM.SACHSEN somit bereits bewährt.

Das ESM.SACHSEN wird bei Elementarschadensereignissen auf folgenden Wegen freigeschaltet bzw. befüllt:

1. Die Landkreise oder das SMI melden der LDS einen Schadensfall anhand der dieser Anlage 1 beigefügten Formulare (siehe Anhang 1.1 und 1.2).

2. Die LDS eröffnet den Schadensfall im ESM.SACHSEN und informiert den Schadensmelder.
3. Die Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände erfassen ihre Schäden und die Gemeinden zusätzlich die Schäden von Privaten, Unternehmen und Betrieben der Landwirtschaft.

Im Anschluss prüft der jeweilige Landkreis die gemeldeten kommunalen Schäden auf Plausibilität und bestätigt dies gegenüber der LDS (siehe Anhang 1.3).

Die weitere Prüfung und Entscheidung, ob die gemeldeten Schäden infolge eines Elementarschadensereignisses eingetreten sind, zu einem außergewöhnlichen Notstand führen beziehungsweise mit staatlichen Mitteln zu regulieren sind, erfolgt dann ebenso, wie die Festlegung einer geeigneten Förderrichtlinie zur Schadensregulierung gemäß Handlungskonzept.

Zugang

Zum Login gelangt man über „esm.sachsen.de“. Die Verteilung der Zugangsdaten erfolgt über die LDS, wobei neben einem Standard-Zugang weitere Zugänge möglich sind (siehe Anhang 1.4).

Anhänge

- 1.1 Erstschadensmeldung mit ESM.SACHSEN (Einrichtung durch einen Landkreis)
- 1.2 Erstschadensmeldung mit ESM.SACHSEN (Einrichtung durch das SMI)
- 1.3 Bewertung der gemeldeten kommunalen Schäden durch den Landkreis
- 1.4 Erstschadensmeldung mit ESM.SACHSEN (Beantragung weiterer Zugänge)

1.1 Erstschadensmeldung mit ESM.SACHSEN (Einrichtung durch einen Landkreis)

LANDESDIREKTION
SACHSENFreistaat
SACHSEN

Landesdirektion Sachsen
Stauffenbergallee 2
Referat 34 - ESM.SACHSEN Hotline

01099 Dresden

**Erstschadensmeldungen mit
ESM Sachsen**

Neuen Schadensfall einrichten
(Landkreis)

1. Allgemeine Angaben *	
Bezeichnung des Schadensfalls	
Datum Schadensereignis	
Erläuterung zum Schadensfall	

2. Teilnehmende Melder *	
2.1 kreisfreie Städte/Landkreise (einschließlich aller kreisangehörigen Gemeinden)	
☐ Chemnitz, Stadt	☐ Erzgebirgskreis
☐ Dresden, Landeshauptstadt	☐ Landkreis Mittelsachsen
☐ Leipzig, Stadt	☐ Landkreis Zwickau
☐ Landkreis Bautzen	☐ Landkreis Meißen
☐ Landkreis Görlitz	☐ Landkreis Nordsachsen
☐ Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	☐ Vogtlandkreis
☐ Landkreis Leipzig	
2.2 einzelne Gemeinden (bei kleinräumigen Schadensereignissen)	
2.3 kreisübergreifende Zweckverbände	
Sollen kreisübergreifende Zweckverbände Schäden melden? ☐ Ja ☐ Nein	
Bemerkungen	
Datum, Ort	
Stempel/Unterschrift Landkreis	
Vermerke Landesdirektion Sachsen	
☐ durch Fachbereich geprüft und bestätigt Erfassungszeitraum vom: bis	
Titel des Schadensfalls	
Signum Fachbereich LDS	

1.2 Erstschadensmeldung mit ESM.SACHSEN (Einrichtung durch das SMI)

LANDESDIREKTION
SACHSENFreistaat
SACHSENSächsisches Staatsministerium des Innen
an:Landesdirektion Sachsen
Stauffenbergallee 2
Referat 34 - ESM.SACHSEN Hotline

01099 Dresden

**Erstschadensmeldungen mit
ESM Sachsen**Neuen Schadensfall einrichten
(SMI)**1. Allgemeine Angaben ***

Titel des Schadensfalls

Erläuterung zum Schadensfall

Erfassungszeitraum:

vom

bis

2. Teilnehmende Melder ***2.1 Behördliche Melder**☐ Alle auswählen☐ Staatsbetrieb Sachsenforst☐ Forstbezirk Marienberg☐ Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen☐ Forstbezirk Adorf☐ Forstbezirk Neudorf☐ Landesamt für Straßenbau und Verkehr☐ Forstbezirk Bärenfels☐ Forstbezirk Neustadt☐ Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement☐ Forstbezirk Chemnitz☐ Forstbezirk Oberlausitz☐ Forstbezirk Dresden☐ Forstbezirk Plauen☐ Forstbezirk Eibenstock☐ Forstbezirk Taura☐ Forstbezirk Leipzig**2.2 kreisfreie Städte/Landkreise**☐ Alle auswählen☐ Chemnitz, Stadt☐ Erzgebirgskreis☐ Landkreis Mittelsachsen☐ Dresden, Landeshauptstadt☐ Landkreis Bautzen☐ Landkreis Nordsachsen☐ Leipzig, Stadt☐ Landkreis Görlitz☐ Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge☐ Landkreis Leipzig☐ Landkreis Zwickau☐ Landkreis Meißen☐ Vogtlandkreis**2.3 einzelne Gemeinden (bei kleinräumigen Schadensereignissen)**

2.4 kreisübergreifende Zweckverbände

Sollen kreisübergreifende Zweckverbände Schäden melden?

☐ Ja☐ Nein

3. Schadenskategorien ***3.1 Staatliche Schäden**☐ Alle auswählen

- ☐ Bundesfern- und Staatsstraßen
- ☐ Hochwasserschutzanlagen, Schäden an Gewässern 1. Ordnung
- ☐ Schäden am Landeswald
- ☐ Staatliche Immobilien

3.2 Kommunale- und sonstige Schäden☐ Alle auswählen

- ☐ Einrichtungen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes
- ☐ Gebäude und bauliche Anlagen sonstiger Einrichtungen, einschließlich Außenanlagen
- ☐ Gebäude, die zu religiösen Zwecken der anerkannten öffentlich-rechtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften dienen
- ☐ Hochwasserschutzanlagen, Schäden an Gewässern II. Ordnung, sonstige wasserbauliche Anlagen
- ☐ Krankenhäuser, Senioreneinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- ☐ Kultur- und Bildungs- und außeruniversitäre Forschungsinfrastruktur
- ☐ Privat- und Körperschaftswald
- ☐ Schulen und Kindertagesstätten
- ☐ Sonstige Infrastruktur
- ☐ Sport-, Freizeit-, Natur-, Umwelt und Tierschutz sowie Tourismusingfrastruktur
- ☐ Straßen und Brücken in kommunaler Baulastträgerschaft
- ☐ Trinkwasser- und Abwasseranlagen, Abfallentsorgung und sonstige technische Infrastruktur
- ☐ Unternehmen der Landwirtschaft, der Binnenfischerei und Aquakultur, einschließlich Flächenschäden
- ☐ Unternehmen und freie Berufe
- ☐ Verkehrsinfrastruktur
- ☐ Verwaltungsgebäude und sonstige öffentliche Einrichtungen
- ☐ Wohngebäude, Wohnungsunternehmen und -genossenschaften einschließlich baulicher Anlagen

Bemerkungen

29.11.2022

Ort, Datum

Unterschrift SMI

1.3 Bewertung der gemeldeten kommunalen Schäden durch den Landkreis

Kontakt LDS
E-Mail:

LANDESDIREKTION
SACHSEN



Freistaat
SACHSEN

Landesdirektion Sachsen
Stauffenbergallee 2
Referat 34 - ESM.SACHSEN Hotline

01099 Dresden

Erstschadensmeldungen mit ESM Sachsen

Bewertung der gemeldeten
kommunalen Schäden durch
den Landkreis

1. Allgemeine Angaben

Landkreis

Bitte auswählen ...

Bezeichnung Schadenfall

2. Bewertung *

Die gemeldeten Schäden der kreisangehörigen Gemeinden wurden geprüft und wie folgt bewertet:

- ☐ Die gemeldeten Schäden sind plausibel und werden bestätigt
☐ Die gemeldeten Schäden sind nicht plausibel (offensichtliche Unrichtigkeiten)

Erläuterungen (ggf. auf separater Anlage)

1.4 Erstschadensmeldung mit ESM.SACHSEN (Beantragung weiterer Zugänge)

Kontakt LDS

E-Mail:

LANDESDIREKTION
SACHSENFreistaat
SACHSEN**Erstschadensmeldungen
mit ESM Sachsen**

Beantragung weiterer Zugänge

Landesdirektion Sachsen
Stauffenbergallee 2
Referat 34 - ESM.SACHSEN Hotline

01099 Dresden

1. Allgemeine Angaben

Landkreis/kreisfreie Stadt/Gemeinde/Behörde/Zweckverband

2. weitere Teilnehmer

Für nachfolgende weiteren Nutzer wird ein Zugang benötigt:

Name, Vorname

E-Mail Adresse

Bemerkungen

Stand: 25.07.2023

Ort, Datum

Unterschrift